



## **Eingangsprüfungsordnung der NBS Northern Business School – University of Applied Sciences**

Stand: 20. November 2019

Die NBS Northern Business School – University of Applied Sciences erlässt aufgrund des Beschlusses vom Senat vom 20. November 2019 die folgende Eingangsprüfungsordnung.

# Inhalt

Präambel	1
ERSTER TEIL	1
Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Zweck der Eingangsprüfung	1
ZWEITER TEIL	1
Zulassung, Durchführung, Wiederholung	1
– Erster Abschnitt –	1
Eingangsprüfung für Bachelor-Studiengänge	1
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Eingangsprüfung	1
§ 3 Zulassungsverfahren	2
§ 4 Durchführung der Eingangsprüfung	2
§ 5 Wiederholung der Eingangsprüfung	4
– Zweiter Abschnitt –	4
Eingangsprüfung für Master-Studiengänge	4
§ 7 Zulassungsverfahren	5
§ 8 Durchführung der Modulprüfungen	6
§ 9 Wiederholung und Nichtbestehen der Eingangsprüfung	6
DRITTER TEIL	6
Schlussbestimmungen	6
§ 10 Nachteilsausgleich	6
§ 11 Bescheinigung	7
§ 12 Widerspruch	7
§ 13 Einsicht in die Prüfungsakte	7
§ 14 Inkrafttreten	8

## **Präambel**

Diese Eingangsprüfungsordnung gilt für alle Bachelor- und Master-Studiengänge der NBS Northern Business School (NBS).

Diese Eingangsprüfungsordnung ist aus Gründen der Vereinfachung teilweise im generischen Maskulinum verfasst und schließt diverse, männliche und weibliche Hochschulangehörige gleichermaßen und gleichberechtigt mit ein.

---

## **ERSTER TEIL**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Zweck der Eingangsprüfung**

- (1) Durch die Eingangsprüfung soll festgestellt werden, ob ein Studienbewerber, der die Hochschulzugangsberechtigung in dem gewählten Studiengang nicht besitzt, aufgrund beruflicher Qualifikation und beruflicher Tätigkeit befähigt ist, ein Hochschulstudium in dem gewählten Studiengang aufzunehmen.
  
  - (2) Die mit der Eingangsprüfung erworbene Hochschulzugangsberechtigung gilt nur für den gewählten Studiengang an der NBS Hochschule und ist unbefristet gültig.
- 

## **ZWEITER TEIL**

### **Zulassung, Durchführung, Wiederholung**

#### **– Erster Abschnitt –**

#### **Eingangsprüfung für Bachelor-Studiengänge**

#### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen zur Eingangsprüfung**

- (1) Es sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
  - a.) Der Bewerber verfügt über eine abgeschlossene Berufsausbildung
  - b.) Der Bewerber weist eine danach abgeleistete mindestens dreijährige sozialversicherungspflichtige Berufstätigkeit nach.
  
- (2) In begründeten Ausnahmefällen genügt eine zweijährige Berufstätigkeit. Die Prüfung eines Ausnahmefalls erfolgt durch den Studiengangleiter.

- (3) Auf die Berufstätigkeit können bis zur Dauer von zwei Jahren Zeiten der Kindererziehung, einer Pflegetätigkeit oder eines Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienstes angerechnet werden. Handelt es sich um einen Ausnahmefall nach Absatz 2, wird die genannte Berufstätigkeit für die Dauer von einem Jahr angerechnet. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.
- (4) Zur Eingangsprüfung wird nicht zugelassen, wer bereits eine Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang besitzt.

### **§ 3**

#### **Zulassungsverfahren**

- (1) Die Zulassung zur Eingangsprüfung erfolgt nach Anmeldung zum entsprechenden Studiengang über das Anmeldeformular der NBS und dem Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2.
- (2) Dem Anmeldeformular sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a.) Tabellarischer Lebenslauf
  - b.) Passfoto
  - c.) Hauptschulabschlusszeugnis oder Realschulabschlusszeugnis in beglaubigter Form
  - d.) Berufsschulabschlusszeugnis in beglaubigter Form (sofern der schulische Teil der Berufsausbildung absolviert wurde)
  - e.) IHK-Prüfungszeugnis in beglaubigter Form
  - f.) Qualifizierte Arbeitszeugnisse, die die erforderliche Berufstätigkeit nachweisen
- (3) Sofern der vom Studienbewerber gewählte Studiengang zum entsprechenden Semester angeboten wird und seine Unterlagen vollständig vorliegen, wird der Bewerber zur Eingangsprüfung eingeladen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung kann abgelehnt werden, wenn
- a.) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen,
  - b.) Die Antragsunterlagen gemäß § 3 Absatz 2 nicht vollständig sind,
  - c.) Die Wartefrist für eine Wiederholung der Eingangsprüfung gemäß § 5 noch nicht abgelaufen ist.

### **§ 4**

#### **Durchführung der Eingangsprüfung**

- (1) Die Eingangsprüfung besteht aus einer schriftlichen Darstellung in Form eines Motivationsschreibens, zwei Klausuren und einem Eignungsgespräch. Zum

Eignungsgespräch wird zugelassen, wer die beiden Klausuren bestanden hat. Das Eignungsgespräch wird zwischen dem Studienbewerber und dem Studiengangleiter mit einer Dauer von 45 – 60 Minuten durchgeführt. Das Eingangsgespräch wird protokolliert.

- (2) Die Hochschule informiert den Studienbewerber über die Bestimmungen dieser Ordnung.
- (3) Nach Eingang der Anmeldung wird der Studienbewerber aufgefordert, ein Motivationsschreiben mit einem Umfang von zwei bis drei DIN-A4-Seiten zu verfassen und dieses innerhalb von zwei Wochen an die NBS Northern Business School zu senden. Im Motivationsschreiben soll der Bewerber auf folgende Fragen eingehen:
  - a.) Welche Beweggründe veranlassen den Bewerber sich für den gewünschten Studiengang anzumelden?
  - b.) Welche Erwartungen hat der Bewerber an den Studiengang?
  - c.) Welche Erwartungen hat der Bewerber an die Zukunft? Inwiefern wird die Zukunft durch das Studium beeinflusst?
  - d.) Wie wird das Berufsfeld nach dem Studium eingeschätzt?

Das Motivationsschreiben soll Aufschluss geben über die Fähigkeit des Bewerbers zur argumentativen, nachvollziehbaren schriftlichen Darstellung; die Fähigkeit, logisch zu strukturieren und die Fähigkeit zur sprachlich korrekten Dokumentation.

- (4) Die beiden zu absolvierenden Klausuren umfassen jeweils 120 Minuten und die folgenden Inhalte:
  - a.) Behandlung von mathematischen Grundlagen und Sprachkompetenz zu je 50 Prozent. Von Bewerbern für sozialwissenschaftliche Studiengänge wird zudem allgemeines Wissen abgefragt. Für Bewerber von sozialwissenschaftlichen Studiengängen beträgt der Anteil der mathematischen Grundlagen 25 Prozent, und die der Bereiche Sprachkompetenz 50 Prozent bzw. allgemeines Wissen 25 Prozent.
  - b.) Behandlung eines studiengangspezifischen Themas.

Für die Erstellung, Korrektur und Bewertung der Prüfungen ist der Studiengangleiter verantwortlich.

Die beiden Klausuren gelten als „bestanden“, sofern in jedem Prüfungsteil mindestens 50 Prozent erreicht wurden. Wird ein Prüfungsteil mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist auch nur dieser zu wiederholen.

- (5) Das Motivationsschreiben, die beiden bestandenen Klausuren sowie die eingereichten Unterlagen dienen als Grundlage für das Eignungsgespräch. Das Gespräch dient der vertieften Einschätzung der Studienmotivation sowie der Einschätzung der mündlichen sprachlichen Ausdrucksfähigkeit, der realistischen studienbezogenen bzw. berufsbezogenen Erwartungen und des Reflexionsvermögens des Bewerbers.
- (6) Beim Eignungsgespräch werden die in § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 3 aufgezählten Aspekte mit dem Studienbewerber erörtert. Sofern die beiden Klausuren sowie das Eignungsgespräch mit „bestanden“ bewertet werden, ist die Studierfähigkeit gegeben und eine Zulassung zum gewünschten Studiengang kann erfolgen. Wird die Eingangsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Wiederholungsfrist nach § 6 zu beachten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Studiengangleiters sind dem Bewerber unverzüglich mit Begründung zu übermitteln. Gegen die Bewertung der Eingangsprüfung kann der Bewerber binnen vier Wochen nach Erhalt des Ergebnisses Widerspruch einlegen.

## **§ 5**

### **Wiederholung der Eingangsprüfung**

Die nicht bestandene Eingangsprüfung kann frühestens nach Ablauf eines Semesters, gerechnet von dem Zeitpunkt zur Zulassung zur ersten Eingangsprüfung einmal wiederholt werden.

## **– Zweiter Abschnitt –**

### **Eingangsprüfung für Master-Studiengänge**

## **§ 6**

### **Zulassungsvoraussetzungen zur Eingangsprüfung**

Zur Eingangsprüfung kann zugelassen werden, wer eine staatlich anerkannte Aufstiegsfortbildung auf der Stufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens erfolgreich abgeschlossen hat. Hierbei ist eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel mindestens einem Jahr in Vollzeit nachzuweisen.

## § 7

### Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Eingangsprüfung erfolgt nach Anmeldung zum entsprechenden Studiengang über das Anmeldeformular der NBS und dem Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 6.
  
- (2) Dem Anmeldeformular sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a.) Zeugnis der staatlich anerkannten Aufstiegsfortbildung auf der Stufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens in beglaubigter Form
  - b.) Qualifizierte Arbeitszeugnisse, die die erforderliche Berufstätigkeit nachweisen
  - c.) Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung
  
- (3) Für Studienbewerber mit einer erfolgreich abgeschlossenen staatlich anerkannten Aufstiegsfortbildung auf der Stufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens aus der nachfolgenden Auflistung findet die Eingangsprüfung mit einem Umfang von 30 ECTS in gestreckter Form statt und besteht aus der erfolgreichen Absolvierung von Studiengangmodulen des dazugehörigen grundständigen Studienganges der NBS Hochschule als auch aus maximal einer Hausarbeit, wobei diese mit 10 ECTS hinterlegt ist. Die auf dem Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung vorgegebenen und durch die Hochschule bestätigten Module sind zu belegen. Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Aufstiegsfortbildungen und staatlich anerkannten Berufsausbildungen auf die Eingangsprüfung ist auf Antrag möglich.

Auf folgende staatlich anerkannte Aufstiegsfortbildung auf der Stufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens findet diese Regelung Anwendung:

- Staatlich geprüfter Betriebswirt
  - Meister
  - Geprüfter Fachwirt
  - Geprüfter Fachkaufmann
  - Geprüfter Bilanzbuchhalter/Controller/Handelsassistent
  - Staatlich geprüfter Betriebsleiter/Verkaufsleiter
- (4) Für Studienbewerber mit einer erfolgreich abgeschlossenen staatlich anerkannten Aufstiegsfortbildung auf der Stufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens die nicht von der Auflistung nach § 7 Absatz 3 dieser Ordnung umfasst sind, findet die Eingangsprüfung in gestreckter Form statt und besteht aus der erfolgreichen Absolvierung der auf dem Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung vorgegebenen und durch die Hochschule bestätigten Module.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung kann abgelehnt werden, wenn
- a.) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 nicht vorliegen
  - b.) Die Antragsunterlagen gemäß § 7 Absatz 2 nicht vollständig sind

## **§ 8**

### **Durchführung der Modulprüfungen**

Bei der Durchführung der zu belegenden Module der Eingangsprüfung findet die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der NBS Hochschule analog Anwendung.

## **§ 9**

### **Wiederholung und Nichtbestehen der Eingangsprüfung**

- (1) Die zu belegenden Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht möglich.
- (2) Wiederholungsprüfungen werden im auf den vorausgegangenen Versuch nachfolgenden Semester angeboten. Pro Modul werden mindestens zwei Wiederholungstermine angeboten, die spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn bekanntgegeben werden.
- (3) Die Eingangsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Studienbewerber in einem der zu belegenden Module den nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat oder der Prüfungsanspruch in einer nicht bestandenen Prüfung erloschen ist.

---

## **DRITTER TEIL**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 10**

### **Nachteilsausgleich**

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen. Nach Ablauf der Schutzfrist bzw. der Elternzeit können Bewerber auf Antrag die Eingangsprüfung nachholen. Auf Antrag können ebenfalls individuelle Termine angeboten werden. Für Bewerber mit Kindern werden auf Antrag ebenfalls geeignete Maßnahmen getroffen, die ihnen das Ablegen der Prüfungen ohne Benachteiligung aufgrund ihrer Elternschaft ermöglicht.

- (2) Macht der Bewerber rechtzeitig vor Beginn der Eingangsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Eingangsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen, trifft der Studiengangleiter geeignete Maßnahmen, den durch die Behinderung oder Erkrankung entstandenen Nachteil auszugleichen, z. B. durch eine verlängerte Bearbeitungszeit oder Festlegen gleichwertiger Prüfungsleistungen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Für chronisch kranke Bewerber gilt diese Vorschrift sinngemäß.

### **§ 11**

#### **Bescheinigung**

Über das Ergebnis der Eingangsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der hervorgeht, ob die Eingangsprüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist.

### **§ 12**

#### **Widerspruch**

Für Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten ist § 18 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der NBS Hochschule analog anwendbar.

### **§ 13**

#### **Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Nach Abschluss der Bachelor-Eingangsprüfung wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in das Protokoll der Eingangsprüfung gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 bei der Studiengangadministration zu stellen.
- (2) Alle Prüfungsunterlagen, Klausuren, Protokolle von mündlichen Prüfungen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Teilnehmer der Master-Eingangsprüfung haben das Recht, bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag in einer Frist von sechs Wochen Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Bewertungen und die Prüfungsprotokolle zu erhalten.
- (3) Der Antrag ist an die Zentrale Prüfungsabteilung zu richten.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2020 aufnehmen.

Hamburg, den 20.11.2019